

28.06.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A

zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

Erste Verordnung zur Änderung der Bierverordnung

A.

1. Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 2 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Angaben sind:

1. auf Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes,
2. bei Abgabe der Fertigpackungen in Gaststätten und bei offenem Ausschank in Preisverzeichnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3 der Preisangabenverordnung,

an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Die Angaben können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird."

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Neuformulierung dient der Klarstellung. Die Begriffe "Getränkekarte" und "Aushang" sind rechtlich nicht definiert, entsprechen inhaltlich jedoch den durch § 5 Abs. 1 bis 3 der Preisangabenverordnung vorgegebenen "Preisverzeichnissen". Aus diesem Grunde ist eine Angleichung der vorliegenden Verordnung erforderlich.

B.

2. Der **Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*